

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2016/11 vom 22. Juni 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_BV\\_2016\\_11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BV_2016_11)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2016/11 du 22 juin 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2016/11 del 22 giugno 2018

## **Regeste**

Art. 23 BVG. Frage des Zeitpunktes des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit. Die Arbeitsunfähigkeit trat vor dem Vorsorgeverhältnis bei der Beklagten ein (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Juni 2018, BV 2016/11).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) bezeichnet jeder Kanton ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten unter anderem zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Anspruchsberechtigten entscheidet. Im Kanton St. Gallen ist nach Art. 65 Abs. 1 lit. ebis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) das Versicherungsgericht zuständig für Streitigkeiten nach Art. 73 BVG. 1.2 Gerichtsstand ist nach Art. 73 Abs. 3 BVG der Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Vorliegend ist die örtliche Zuständigkeit des Versicherungsgerichts zu bejahen, weil der Kläger die Tätigkeit, aufgrund derer er bei der Beklagten versichert war, in Z. \_\_\_ SG ausgeführt hat (vgl. IV-act. 136). 1.3 Da auch sämtliche übrigen prozessualen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Klage einzutreten.

### **E. 2**

2.1 Streitig und vorliegend zu prüfen ist der Anspruch des Klägers auf eine Invalidenrente gegenüber der Beklagten. 2.2 Gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a BVG haben Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren, Anspruch auf Invalidenleistungen. Nach Art. 24 Abs. 1 BVG setzt der Anspruch auf eine volle Invalidenrente eine mindestens 70%ige Invalidität im Sinn der IV voraus (lit. a). Eine Dreiviertelsrente kommt zur Ausrichtung bei mindestens 60%iger Invalidität (lit. b). Eine halbe Rente wird bei mindestens hälftiger Invalidität (lit. c) und eine Viertelsrente bei mindestens 40%-iger Invalidität ausgerichtet (lit. d). 2.3 Invalidenleistungen nach BVG werden von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, bei der die ansprechende Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war. Die Versicherteneigenschaft muss nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, dagegen nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt des Eintritts oder der Verschlimmerung der Invalidität. Für eine einmal geschuldete Invalidenleistung bleibt die Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig, selbst wenn sich nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses der Invaliditätsgrad ändert. Entsprechend bildet denn auch der

Wegfall der Versicherteneigenschaft keinen Erlösungsgrund (Art. 26 Abs. 3 BVG e contrario; BGE 123 V 263 f. E. 1a, 118 V 45 E. 5). Damit die frühere Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig bleibt, ist allerdings nicht nur erforderlich, dass die Arbeitsunfähigkeit zu einer Zeit einsetzte, als die versicherte Person ihr angeschlossen war, sondern auch, dass zwischen dieser Arbeitsunfähigkeit und der Invalidität sowohl ein sachlicher als auch ein zeitlicher Zusammenhang besteht (BGE 123 V 264 f. E. 1c, 120 V 117 ff. E. 2c/aa f. mit Hinweisen). 2.4 Der sachliche Zusammenhang ist gegeben, wenn der der Invalidität zu Grunde liegende Gesundheitsschaden im Wesentlichen derselbe ist, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Der zeitliche Zusammenhang setzt voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig geworden ist. Bei der Prüfung dieser Frage sind die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische Beurteilung durch den Arzt sowie die Beweggründe, welche die versicherte Person zur Wiederaufnahme oder Nichtwiederaufnahme der Arbeit veranlasst haben. Zu den für die Beurteilung des zeitlichen Konnexes relevanten Umständen zählen auch die in der Arbeitswelt nach aussen in Erscheinung tretenden Verhältnisse, wie etwa die Tatsache, dass eine versicherte Person über längere Zeit hinweg als voll vermittlungsfähige Stellensuchende Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht. Allerdings kann solchen Zeiten nicht die gleiche Bedeutung beigemessen werden wie Zeiten effektiver Erwerbstätigkeit. Mit Bezug auf die Dauer der den zeitlichen Konnex unterbrechenden Arbeitsfähigkeit kann die Regel von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) als Richtschnur gelten. Nach dieser Bestimmung ist eine anspruchsbeeinflussende Verbesserung der Erwerbsfähigkeit in jedem Fall zu berücksichtigen, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Eine mindestens drei Monate andauernde volle Arbeitsfähigkeit, gestützt auf welche eine dauerhafte Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit als objektiv wahrscheinlich erscheint, stellt daher ein gewichtiges Indiz für eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs dar (vgl. BGE 134 V 20 E. 3.2, 3.2.1, E. 5.3).

### **E. 3**

3.1 Der Kläger leidet nach Lage der Akten bereits seit Jahren bzw. anamnestisch seit Jahrzehnten unter lumbalen Rückenschmerzen. Diese wurden bei gleichbleibender Diagnose eines chronischen lumbovertebralen bis lumbospondylogenen Schmerz-syndroms im Laufe der Zeit sowohl konservativ als auch operativ behandelt (vgl. IV-act. 3 ff., IV-act. 118-20). Ab 9. Juli 2010 war der Kläger in seiner angestammten Tätigkeit als Zimmermann dauerhaft zu 100% arbeitsunfähig (vgl. IV-act. 17, 22, 29, 35, vgl. auch IV-act. 118-21 ff.). Dass die Rückenproblematik letztlich zur Invalidität des Klägers führte, ist aktenkundig und blieb zu Recht unbestritten. 3.2 Die zeitliche Konnexität setzt, wie bereits erwähnt, voraus, dass zwischen der früheren Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität bzw. deren Verschlimmerung keine längere Periode der Arbeitsfähigkeit liegt. Der zeitliche Zusammenhang zwischen der Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 23 BVG und der später eingetretenen Invalidität beurteilt sich dabei nach der Arbeitsunfähigkeit bzw. Arbeitsfähigkeit in einer der gesundheitlichen Beeinträchtigung angepassten zumutbaren Tätigkeit. Darunter fallen auch leistungsmässig und vom Anforderungsprofil her vergleichbare Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten müssen jedoch bezogen auf die angestammte Tätigkeit die Erzielung eines rentenausschliessenden Einkommens erlauben (E 2.4, BGE 134 V 20 E. 5.3). 3.3 Nach Lage der Akten war der Kläger nach der Rückenoperation im

Januar 2011 (vgl. IV-act. 41 ff., 45) nie mehr vollständig arbeitsfähig. Postoperativ bestand bis im Juni 2011 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in allen Tätigkeiten. Danach wurde eine 20%ige Arbeitsfähigkeit adaptiert attestiert und der Hausarzt berichtete der IV-Stelle FL, dass der Kläger in einer rückschonenden wechselbelastenden Tätigkeit wieder im Rahmen von zwei bis drei Stunden pro Tag arbeitsfähig sei (vgl. den Arztbericht vom 6. Juli 2011, IV-act. 56, vgl. auch IV-act. 49-1). Von August bis Oktober 2011 nahm der Kläger an einem interdisziplinären Schmerzprogramm teil, woraufhin sich sein Gesundheitszustand zumindest teilweise verbessert zu haben schien (vgl. IV-act. 60). In der Folge absolvierte er ab Ende Oktober 2011 in Teilzeit eine Umschulung zum technischen Kaufmann (IV-act. 64 ff.), wobei von einer Vollzeitausbildung aus gesundheitlichen Gründen und insbesondere mit Blick auf eine mögliche Verschärfung der Rückenproblematik abgesehen worden war (IV-act. 64-1). Bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der B.\_\_\_\_ am 26. Juni 2012 ist in den Akten ebenfalls keine vollständige Arbeitsfähigkeit belegt. Gemäss nachträglicher Zusammenstellung der Arbeitsunfähigkeitszeugnisse des Hausarztes bestand durchgehend eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (IV-act. 134). Dies steht zwar mit der für eine Umschulung erforderlichen und vom Hausarzt echtzeitlich attestierten 20%-30%igen Arbeitsfähigkeit im Widerspruch. Allerdings war diese Teilarbeitsfähigkeit offensichtlich im Wesentlichen auf Wunsch des Klägers attestiert worden, um überhaupt mit der Umschulung beginnen zu können (vgl. die Protokolle vom 7. Juni und 31. Oktober 2011, IV-act. 49-1, 64-1). Darüber hinaus hatte der Kläger gegenüber den Ärzten der Klinik Valens selbst angegeben, dass es ihm nach Dezember 2010 wegen der Rückenschmerzen nicht mehr möglich gewesen sei, einer regulären Arbeit nachzugehen (vgl. IV-act. 118-5). Bei seiner Tätigkeit bei der B.\_\_\_\_ arbeitete der Kläger (mit IV-Einarbeitungszuschüssen für drei Monate) schliesslich zu Beginn lediglich 50%, ab August 2012 80% und zuletzt im September 2012 100%. Im Oktober 2012 kam es aufgrund einer neuerlichen Schmerzzunahme erneut zu einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit. Entsprechend hatte der Kläger lediglich während 13 Tagen sieben Stunden oder mehr gearbeitet. Dabei hatte er gemäss der Arbeitgeberin die geforderte 100%ige Arbeitsleistung nicht erbringen können (vgl. IV-act. 91-2, 91-8). Ab Oktober 2012 war der Kläger schliesslich durchgehend zwischen 50% und 100% arbeitsunfähig, weshalb die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis per 31. Mai 2013 kündigte (IV-act. 86 f., 103, 136-15). Die Umschulung wurde in der Folge ebenfalls abgebrochen (vgl. IV-act. 118-5). 3.4 Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass der Kläger seit Ende Dezember 2010 bzw. seit der Operation im Januar 2011 seine Arbeitsfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch in einer adaptierten Tätigkeit nicht mehr vollständig wiedererlangen konnte. Ab November 2012 war er sodann unbestritten durchgehend (teil)arbeitsunfähig und erhielt ab 1. Juni 2013 eine halbe Invalidenrente der Invalidenversicherung FL und ab 1. Dezember 2013 eine halbe Rente der IVSTA (IV-act. 130-5 ff., 145 ff.). Eine Leistungspflicht der Beklagten ist damit zu verneinen.

#### **E. 4**

4.1 Nach dem Gesagten ist die Klage abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 73 Abs. 2 BVG). 4.2 Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung die Kosten der Rechtsvertretung des Klägers. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen spricht in BVG-Prozessen gestützt auf Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75) regelmässig eine (ungekürzte) pauschale Entschädigung zwischen Fr. 2'500.-- und Fr. 4'500.-- zu. Dem durchschnittlichen Aufwand entsprechend erscheint vorliegend eine pauschale Parteientschädigung von Fr.

3'500.-- angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Somit entschädigt der Staat den Rechtsvertreter des Klägers pauschal (vgl. BGE 125 V 201) mit Fr. 2'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). 4.3 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Parteientschädigung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP, sGS 951.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Klägers mit Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.